

Geschäftsordnung des Elternbeirats der DISD

vom 14. Dezember 2015, in Kraft getreten am 17. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Zusammensetzung des Elternbeirats**
- 2. Wahlen**
- 3. Aufgaben des Elternbeirats**
- 4. Sitzungen des Elternbeirats (Gesamt- und Teilelternbeirat)**
 - 4.1. Einladungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung**
 - 4.1.1. Einladungen**
 - 4.1.2. Tagesordnung**
 - 4.1.3. Sitzungsleitung**
 - 4.2. Beschlussfassung**
 - 4.2.1. Gesamtelternbeirat**
 - 4.2.2. Gesamtelternbeiratsgremium (6er-Gremium)**
 - 4.3. Vertraulichkeit**
 - 4.4. Protokoll**
 - 4.5. Information über die Sitzungen**
 - 4.6. Dokumentation, Aufbewahrung von Dokumenten**
- 5. Ausschüsse**
- 6. Änderungen und Inkrafttreten**

Präambel

Gemäß Punkt 8.3. der Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Dubai vom 14.12.2015 gibt sich der Elternbeirat eine Geschäftsordnung.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern aller Schul- und Kindergartenkinder und hat eine doppelte Kommunikationsfunktion sowohl in die Klasse, Gruppe, Schule als auch in die Elternschaft hinein. Der Elternbeirat trifft sich in regelmäßigen Abständen um aktuelle Themen zu besprechen. In dringlichen Fällen werden Sondersitzungen einberufen. Bei Bedarf werden die Schulleitung oder die Schulverwaltung zu den Sitzungen eingeladen.

Der Elternbeirat ist ein aktiver Teil des Schullebens, der die Interessen der Kinder und der Eltern vertritt.

1. Zusammensetzung des Elternbeirats

Der Gesamtelternbeirat besteht aus den gewählten Klassenelternbeiräten und deren Stellvertretern.

Der Gesamtelternbeirat wählt einen Kassenwart und einen stellvertretenden Kassenwart sowie einen Kassenprüfer.

Der Gesamtelternbeirat unterteilt sich in die Teilelternbeiräte Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe. Jeder Teilelternbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. (siehe: unter Punkt 3 der EBR-Ordnung: Wahl der Elternvertreter)

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilelternbeiräte bilden das Gesamtelternbeiratsgremium (6-er Gremium) und wählen aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter möglichst jeweils aus unterschiedlichen Schulstufen kommen sollten (siehe Punkt 4.2 EBR-Ordnung). Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind gleichzeitig die Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und vertreten diesen gegenüber dem Vorstand des Schulvereins, der Schulleitung und fungieren als Bindeglied zu den Teilelternbeiräten. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übernimmt ein weiteres Mitglied des Gesamtelternbeiratsgremiums (6-er Gremium) deren Funktion.

2. Wahlen

Gemäß Punkt 4. der Elternbeiratsordnung vom 25.05.2013 wählt der Gesamtelternbeirat einen Kassenwart und einen stellvertretenden Kassenwart. Beide sollten nach Möglichkeit aus verschiedenen Schulformen kommen. Die

Teilelternbeiräte des Kindergartens, der Grundschule und der Sekundarstufe wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der „Vorsitz Elternbeiräte“ (6er Gremium) wählt einen ersten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die gewählten Klassenelternbeiräte und deren Stellvertreter verfügen jeweils über eine Stimme.

Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, soweit die betreffenden Mitglieder des Elternbeirats nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Die Wahlvorschriften der Elternbeiratsordnung, Punkte 3. bis 5. sind anzuwenden.

Eine Neuwahl eines Mitgliedes des Klassenelternbeirats, des Teilelternbeirates oder des Gesamtelternbeirates hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.

3. Aufgaben des Elternbeirats

Die Aufgaben des Elternbeirats sind gemäß der Elternbeiratsordnung vom 14.12.2015 Punkt 2. und Punkt 6. wahrzunehmen.

4. Sitzungen des Elternbeirats (Gesamt- und Teilelternbeirat)

Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können andere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung eingeladen werden, diese sind nicht stimmberechtigt.

Der Klassen- bzw. Kindergartengruppenelternbeirat und sein Stellvertreter sollten bei den Gesamtelternbeiratssitzungen und den sie betreffenden Teilelternbeiratssitzungen anwesend sein, mindestens jedoch ein Vertreter aus jeder Klasse oder Gruppe. Der Kassenwart gibt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, den aktuellen Kassenbestand bekannt. Eine Auswertung nach großen Festen wird von ihm oder seinem Stellvertreter erstellt. Auf Antrag des Gesamtelternbeirats hat der Kassenwart seine Bücher offen zu legen.

Zusätzlich sind die Sitzungen geregelt in Punkt 8.1. EBR-Ordnung.

4.1. Einladungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung

4.1.1. Einladungen

Sitzungen des Gesamtelternbeirats werden vom ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem Beauftragten einberufen.

Sitzungen der Teilelternbeiräte werden von den jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen des Gesamtbeiratselternbeirats werden vom

ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Vorsitzenden bestimmen jeweils eine Person aus ihrer Mitte, welche das Protokoll führt.

Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Gesamt- oder Teilelternbeirats, des Vorstandes des Schulvereins oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung einberufen werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder des Gesamt- oder Teilelternbeirats und den geladenen Teilnehmern zu verschicken.

4.1.2. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom einberufenden Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten aufgestellt.

Ergänzende Punkte zur Tagesordnung können bis zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung ist spätestens am Tag vor der Sitzung an alle Teilnehmer zu verschicken.

Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden, sofern die Mitglieder der Sitzung dies zu Beginn der Versammlung beschließen.

4.1.3. Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertretern geleitet. Der Elternbeirat kann durch Mehrheitsentscheid einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.

Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführenden. Der Sitzungsleiter erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Wortmeldungen müssen sich auf Mitteilungen, Anfragen und Auskunftersuchen beschränken. Diskussionen sind sachbezogen und möglichst kurz zu halten. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Jeder Redner hat nur zur Sache zu sprechen, die aufgerufen ist. Der Sitzungsleiter kann Rednern, die nicht sachlich sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

4.2. Beschlussfassung

Anträge, über die abgestimmt werden sollen, sind im Wortlaut zu verlesen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangen.

Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, ist zunächst über den jeweils inhaltlich am weitest reichenden Antrag abzustimmen.

Den Mitgliedern muss ausreichend Zeit zur Erörterung eines Antrags gegeben werden.

Jedes Mitglied kann den Schluss der Debatte beantragen. Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss vor Abstimmung die Rednerliste verlesen werden. Anträge zur Elternbeiratsordnung oder zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Während der Abstimmung können weitere Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind zu hören.

4.2.1. Gesamtelternbeirat

Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende (bzw. der Sitzungsleiter) vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

Für eine Änderung der Elternbeiratsordnung oder der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Den Mitgliedern ist das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und der nächsten Sitzung des Gesamtelternbeirats als Anlage beizufügen.

Gefasste Beschlüsse können aufgehoben werden, wenn der Elternbeirat dies auf Antrag mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschließt.

Die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer im Protokoll festzuhalten.

4.2.2. Gesamtelternbeiratsgremium (6-er Gremium)

Das Gesamtelternbeiratsgremium (6-er Gremium) ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder des Gesamtelternbeiratsgremiums (6-er Gremium) (Vorsitzende und Stellvertreter) haben je eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gleiche gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden für dessen Stellvertreter.

4.3. Vertraulichkeit

Für die Sitzungen gilt das Vertraulichkeitsgebot. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle eventuell zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Das Vertraulichkeitsgebot bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Elternbeirat bestehen.

Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen in geeigneter Form informiert werden.

4.4. Protokoll

Der Ablauf einer jeden Sitzung ist durch den Protokollführer (rotierendes System) schriftlich festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie die Auflistung der Teilnehmer enthalten.

Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird innerhalb von 14 Tagen per Email zur Genehmigung/zur Freigabe an die Mitglieder des Elternbeirats verschickt sowie das Teilprotokoll an die externen Teilnehmer. Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur an die Elternbeiratsmitglieder und die geladenen Teilnehmer herausgegeben werden. Externe Teilnehmer der Sitzungen erhalten ein – den Gegenstand ihrer Teilnahme betreffendes – Teilprotokoll.

Nach Erhalt des Protokolls können Einwendungen innerhalb von 2 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

4.5. Information über die Sitzungen

Informationen/Protokolle von allgemeiner Bedeutung werden via Email durch die Klassenelternbeiräte in deutscher und bei Bedarf auch in englischer Sprache an alle Eltern versendet.

4.6. Dokumentation, Aufbewahrung der Dokumente

Protokolle sowie gefasste Beschlüsse des Elternbeirats sind, für die Nachfolger zugänglich, bei den Schulakten aufzubewahren.

5.0. Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse in Form von Komitees und Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Themen einsetzen.

In den Ausschüssen können auch Mitglieder des Schulvereins, welche keine Funktion als Elternvertreter wahrnehmen, mitarbeiten.

Jeder Ausschuss wählt nach Bildung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Elternbeirat kann den Ausschüssen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit und zur Berichterstattung setzen.

Die Entscheidungen des Elternbeirats sind für die Ausschüsse bindend.

6. Änderung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirats der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Die vorliegende Geschäftsordnung des Elternbeirats der Deutschen Internationalen Schule Dubai wurde am 13.01.2016 im Elternbeirat beraten und am 17.01.2016 in Kraft gesetzt.

Dem Vorstand des Schulvereins der DISD wurde sie am 17.01.2016 vorgelegt.

Gesamtelternbeiratsgremium (6-er Gremium)